

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005	Ausgegeben am 10. August 2005	Nr. 68
------	-------------------------------	--------

Inhalt

Satzung der Bremischen Landesmedienanstalt für den Bürgerrundfunk gemäß § 44 BremLMG	S. 617
Satzung der Bremischen Landesmedienanstalt	S. 620
Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der Bremischen Landesmedienanstalt	S. 624

Satzung der Bremischen Landesmedienanstalt für den Bürgerrundfunk gemäß § 44 BremLMG

Vom 6. Juli 2005

Gemäß § 44 des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG) vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 71) erlässt die Bremische Landesmedienanstalt folgende Satzung für den Bürgerrundfunk:

Erster Teil Offener Kanal

§ 1

Begriffsbestimmung, Zweck

(1) Die Bremische Landesmedienanstalt betreibt in eigener Trägerschaft den Offenen Kanal in den Städten Bremen und Bremerhaven.

(2) Der Offene Kanal (im Folgenden OK) ist ein Kommunikations- und Kulturforum. Er gibt im Rahmen der gesetzlichen und technischen Möglichkeiten Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen und Institutionen (Nutzer/innen) Gelegenheit zur Verbreitung eigener, werbefreier Sendebiträge im Hörfunk und im Fernsehen. Der OK kann für Live- und für vorproduzierte Beiträge genutzt werden. Er bietet den Nutzern/innen organisatorische und produktionstechnische Beratung an. Der OK übernimmt die Sendeabwicklung der Beiträge.

(3) Als eigene Sendebiträge im Sinne des Abs. 2 gelten nur solche, die der/die Nutzer/in selbst und eigenverantwortlich mit Produktionsmitteln des OK gem. § 6 dieser Satzung, oder mit eigenen Produktionsmitteln erstellt und gestaltet hat und die einen wesentlichen Eigenanteil enthalten. Ein wesentlicher Eigenanteil liegt beim Hörfunk bei einem Anteil von mindestens 10 %, beim Fernsehen bei einem Anteil von mehr als 50 %. Andere Sendebiträge bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die/den Beauftragte/n für den Bürgerrundfunk.

(4) Im OK soll möglichst vielen Nutzern/innen Gelegenheit gegeben werden, ihre Beiträge innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu verbreiten.

(5) Die Bremische Landesmedienanstalt bestellt eine/n Beauftragte/n für den Bürgerrundfunk.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigt ist, wer in den Städten Bremen und Bremerhaven seine Wohnung oder seinen Sitz hat; Personen aus niedersächsischen Gemeinden, in deren Kabelnetzen der Bürgerrundfunk empfangen wird, kann der Zugang zum OK gewährt werden.

(2) Nicht nutzungsberechtigt sind staatliche und kommunale Stellen sowie Parteien und Wählervereinigungen.

(3) Die Verantwortung für den jeweiligen Beitrag trägt der/die Nutzer/in. Der Name der/des Sendeverantwortlichen ist am Anfang und am Ende jedes Beitrages anzugeben; er ist Bestandteil des Beitrages. Die Verantwortung für die Programmankündigung trägt der/die Beauftragte für den Bürgerrundfunk.

§ 3

Sendezeiten

(1) Der/Die Beauftragte für den Bürgerrundfunk legt die Sendetermine für die Verbreitung von Beiträgen im OK fest. Der/Die Beauftragte für den Bürgerrundfunk bzw. eine von ihm/ihr beauftragte Person teilt den genauen Sendetermin dem/der Nutzer/in in der Regel bei der Sende Anmeldung mit; im Einzelfall kann der/die Beauftragte für den Bürgerrundfunk von diesem Verfahren abweichen.

(2) Die Länge eines Beitrages soll im Hörfunk wie im Fernsehen 60 Sekunden nicht unterschreiten sowie im Hörfunk 55 Minuten und im Fernsehen 60 Minuten nicht überschreiten. Der/die Beauftragte für den Bürgerrundfunk kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die monatliche Höchstzahl der Beiträge eines Nutzers/einer Nutzerin wird auf vier festgelegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs verbreitet; Wünsche zu besonderen Sendezeiten können berücksichtigt werden. Beiträge verschiedener Nutzer/innen, die in einem besonderen Zusammenhang stehen, können nacheinander verbreitet werden. Der/Die Beauftragte für den Bürgerrundfunk kann, sofern keine unangemessene

Benachteiligung anderer Nutzer/innen damit verbunden ist, Abweichungen von der Reihenfolge der Sendeanmeldungen zulassen,

- a) unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer/innen;
- b) zur Zusammenfassung thematisch ähnlicher Sendebeiträge verschiedener Nutzer/innen zu Sendeblöcken (vgl. Absatz 4 Satz 2);
- c) zur Ermöglichung von Live-Sendungen;
- d) zur optimalen Ausnutzung der vorhandenen Sendezeiten für möglichst viele Nutzer/innen;
- e) aus Gründen der Aktualität;
- f) für Sendungen, die sich besonders auf Bremen bzw. Bremerhaven beziehen.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Sendetermin besteht nicht.

(5) Der/Die Beauftragte für den Bürgerrundfunk kann die Wiederholung einzelner Sendungen oder Sendeblöcke vorsehen, sofern der/die Nutzer/in einer Wiederholung nicht widerspricht.

(6) Die Landesmedienanstalt kann für einen Teil der Sendezeit ein festes Sendeschema (z.B. inhaltliche Vorgaben und Vorgaben zur Dauer der Sendungen) festlegen.

§ 4

Nutzerverzeichnis

(1) Der Zugang zum OK setzt die Eintragung in ein Nutzerverzeichnis voraus. Die Eintragung berechtigt zur Nutzung von Produktionsmitteln und der Sendezeit des OK unter Maßgabe des BremLMG und dieser Satzung.

(2) Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage der persönlichen Angaben des Nutzers/der Nutzerin in der Regel unter Vorlage des Personalausweises bzw. eines anderen amtlichen Nachweises. Minderjährige müssen die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.

(3) Die Nutzungsberechtigung erlischt, wenn die Einrichtungen des OK ein Jahr nicht genutzt worden sind. Die Überprüfung der Nutzungsberechtigung erfolgt mindestens einmal jährlich.

(4) Für statistische Zwecke werden die Geburtsdaten der Nutzer erfasst.

(5) Die Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Sendeanmeldung

(1) Jeder Beitrag ist bei dem/der Beauftragten für den Bürgerrundfunk bzw. bei von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/innen frühestens 8 Wochen, spätestens 6 Tage vorher anzumelden. Für aktuelle Sendebeiträge kann die Frist der Sendeanmeldung auf mindestens 3 Stunden vor Sendebeginn verkürzt werden.

(2) Die Sendeanmeldung muss Namen und Adresse des/der Nutzers/in enthalten, wie er/sie im Nutzerverzeichnis ausgewiesen ist. Bei rechtsfähigen Gruppen, Organisationen und Institutionen ist daneben eine

volljährige natürliche Person als sendeverantwortlich zu benennen, die ebenfalls als Nutzer/in im Nutzerverzeichnis eingetragen sein muss.

(3) Die Sendeanmeldung muss Namen, Anschrift und Unterschrift der verantwortlichen Person enthalten sowie folgende Erklärungen und Angaben:

- a) Titel und Länge des Beitrages;
- b) Sendart (Fernsehen/Hörfunk);
- c) Produktionsart (live oder vorproduziert, mit dem vorgesehenen Abspielsystem);
- d) Einverständniserklärung, ob der Beitrag ebenfalls im OK Bremen/Bremerhaven oder in anderen OK gesendet werden darf;
- e) Erklärung, dass der OK von Ansprüchen Dritter freigestellt wird (Freistellungserklärung);
- f) Erklärung, dass es sich um einen Beitrag i.S. von § 1 Abs. 3 handelt.

Die Sendeanmeldung kann Angaben enthalten über:

- a) die gewünschte Sendezeit;
- b) Inhalt des Beitrages als Kurzinformation zur Information an die Presse;
- c) Daten zur Erhebung anonymisierter empirischer Untersuchungen.

(4) Mit der Freistellungserklärung versichert die für den Sendebeitrag verantwortliche Person,

- a) in dem Beitrag nicht gegen geltendes Recht, insbesondere nicht gegen § 14 BremLMG (Programmgrundsätze), sowie den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 33) in seiner jeweiligen Fassung zu verstoßen;
- b) dass das Recht Dritter der Verbreitung des Beitrages nicht entgegensteht;
- c) die Bremische Landesmedienanstalt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verbreitung/Produktion eines Beitrages entstehen.

(5) Mit dem fertigen Sendebeitrag bzw. unmittelbar nach der Beendigung von Live-Sendungen hat die für den Sendebeitrag verantwortliche Person eine vollständige Liste der verwendeten urheberrechtlich geschützten Werke abzuliefern.

(6) Vorproduzierte Beiträge sollen spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Sendetermin vorliegen.

§ 6

Produktionsmittel

(1) Jede Produktion mit Mitteln des OK ist bei dem/der Beauftragten für den Bürgerrundfunk bzw. bei einem/r von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/in anzumelden.

(2) Der/Die Beauftragte für den Bürgerrundfunk legt die Zeiten für die Ausleihe von Produktionsmitteln sowie die Einzelbedingungen der Buchung und Ausleihe fest. Er/Sie kann dabei unterscheiden zwischen Live-Sendungen, Vorproduktionen und aktuellen Produktionen.

(3) Der/Die Nutzer/in kann die Einrichtungen des OK jeweils nur für eine Produktion für Fernsehen und Hörfunk anmelden. Eine erneute Inanspruchnahme der Produktionsmittel im OK ist erst dann möglich, wenn der fertig produzierte Beitrag abgeliefert oder die Produktion abgebrochen worden ist. Die Produktionsmittel werden in der Reihe der Anmeldungen gebucht. Ihre Nutzung kann bis zu 8 Wochen im Voraus angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die Beauftragte für den Bürgerrundfunk.

(4) Bei Produktionen im Fernseh- oder Hörfunkstudio des OK muss der/die Sendeverantwortliche persönlich anwesend sein.

(5) Für Beschädigungen oder Verlust von Produktionsmitteln haftet der/die Nutzer/in. Verlust oder Beschädigung sind dem/der Beauftragten für den Bürgerrundfunk oder einem/er von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/in unverzüglich anzuzeigen.

(6) Auf Grund der technischen Voraussetzungen der Produktionsmittel im OK darf nur Video- und Audiobandmaterial verwendet werden, das von dem/der Beauftragten für den Bürgerrundfunk oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/in zugelassen ist.

§ 7

Kosten

(1) Für die Nutzung von Herstellungshilfen für Beiträge sowie für deren Verbreitung werden keine Kosten geltend gemacht.

(2) Die Beiträge müssen unentgeltlich erbracht werden. Der/Die Sendeverantwortliche trägt das wirtschaftliche Risiko für die Herstellung seines/ihrer Beitrages.

(3) Für die zu leistenden Entgelte an urheber- und leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften haften die Nutzer/innen und die verantwortliche Person gesamtschuldnerisch.

Zur Abgeltung von Ansprüchen nach Satz 1 kann die Landesmedienanstalt pauschale Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften von Rechteinhabern eingehen.

(4) Die Kosten für analoge und digitale Aufzeichnungsmedien sind von den Nutzer/innen zu tragen.

(5) Beiträge, die mit Produktionsmitteln des OK hergestellt worden sind, dürfen nicht wirtschaftlich verwertet werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die Direktor/in der Landesmedienanstalt. Im Falle der wirtschaftlichen Verwertung kann die Landesmedienanstalt Erstattung der Produktionskosten in Höhe des Betrages verlangen, der an eine private Produktionsfirma zu entrichten gewesen wäre.

§ 8

Versagung und Ausschluss

(1) Verstößt ein Beitrag oder die Ankündigung eines Beitrages (Trailer) gegen die geltenden Gesetze, insbesondere gegen das Bremische Landesmediengesetz, den Rundfunkstaatsvertrag oder den Jugendschutz-Staatsvertrag oder diese Satzung, kann seine Verbreitung versagt oder abgebrochen werden.

(2) Wer als Nutzer des OK gegen geltendes Medienrecht oder diese Satzung verstößt, kann bis zu zwei Monaten von der Nutzung des OK ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss für mehr als zwei Monate oder auf Dauer erfolgen. Als Verstoß kommt neben den in Absatz 1 genannten Verstößen insbesondere in Betracht, dass der/die Nutzer/in

- a) mit seinem/ihrer Beitrag die angemeldete Sendezeit überschreitet;
- b) falsche Angaben über Wohnung/Sitz zwecks Eintragung in das Nutzerverzeichnis macht;
- c) falsche oder irreführende Angaben in der Sendeanmeldung macht;
- d) als Sendeverantwortliche/r bei Produktionen im Fernseh- oder Hörfunkstudio des OK nicht persönlich anwesend ist;
- e) Produktionsmittel nicht nutzt, missbräuchlich nutzt, oder verspätet zurückgibt;
- f) Video- oder Audiomaterial verwendet, das nicht von dem/der Beauftragten für den Bürgerrundfunk zugelassen worden ist;
- g) Verluste oder Beschädigungen nicht unverzüglich dem/der Beauftragten für den Bürgerrundfunk anzeigt;
- h) Sendezeit ganz oder teilweise nicht nutzt und dies nicht spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Sendetermin, bei kürzerer Anmeldefrist als 2 Wochen unverzüglich, dem/der Beauftragten für den Bürgerrundfunk oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/in anzeigt.

In diesem Fall verliert der/die Nutzer/in daneben den Anspruch auf weitere gebuchte Sendezeiten;

- i) einen Beitrag, der mit Produktionsmitteln des OK hergestellt worden ist, entgegen § 7 Abs. 5 wirtschaftlich verwertet.

(3) Entscheidungen, die einen Ausschluss von der Nutzung des OK bis zu 2 Monaten zum Gegenstand haben, trifft der/die Beauftragte für den Bürgerrundfunk. Gegen diese ist ein Einspruch bei dem/der Direktor/in der Landesmedienanstalt zulässig, der/die abschließend entscheidet.

Entscheidungen, die einen dauerhaften Ausschluss, oder einen über 2 Monate hinausgehenden Ausschluss betreffen, trifft der Landesrundfunkausschuss.

(4) Während der Zeit, die zur Prüfung der Frage benötigt wird, ob ein Ausschluss aus dem OK zu verhängen ist, kommt eine Nutzung des OK nicht in Betracht. Gegebenenfalls wird diese Zeit auf die Ausschlussdauer angerechnet.

§ 9

Beschwerden, Gegendarstellungen

(1) Beschwerden betroffener Personen über einen im OK gesendeten Beitrag werden von dem/der Beauftragten für den Bürgerrundfunk beschieden, nachdem er dem/der Nutzer/in die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat. Hilft er/sie der Beschwerde

nicht ab, so leitet er/sie mit den vorliegenden Stellungnahmen dem/der Direktor/in der Bremischen Landesmedienanstalt zur abschließenden Bescheidung zu.

(2) Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die für den Beitrag verantwortliche Person zu richten. Der/Die Beauftragte für den Bürgerrundfunk stellt sicher, dass die Gegendarstellung unverzüglich verbreitet wird.

Zweiter Teil Ereignisrundfunk

§ 10

Veranstaltungen

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch eines Veranstalters gegenüber dem Bürgerrundfunk auf Berücksichtigung seiner Veranstaltung im Programm.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Veranstaltungen Gegenstand des Ereignisrundfunks sind, trifft der/die Beauftragte für den Bürgerrundfunk, im Verhinderungsfall der/die Direktor/in der Landesmedienanstalt.

(3) Die Auswahl der Veranstaltungen hat anhand der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Meinungsvielfalt nach § 41 Abs. 3 BremLMG zu erfolgen.

(4) Auch eigene Veranstaltungen des Bürgerrundfunks (z.B. Videowettbewerbe) können Gegenstand des Ereignisrundfunks sein.

(5) Übernommene Sendungen können sowohl in der Sendezeit des Offenen Kanals als auch über den Ereignisrundfunk verbreitet werden. Über die Platzierung dieser Programmteile entscheidet der/die Beauftragte für den Bürgerrundfunk.

(6) Die Bearbeitung des Materials aus programmlichen Gründen ist mit Einverständnis des Veranstalters möglich.

(7) Wenn der Veranstalter die Erlaubnis erteilt, kann das Material im Rahmen des Programmaustausches einem anderen nicht-kommerziellen Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

(8) Vereinbarungen nach § 41 Abs. 4 über den Programmaustausch trifft der/die Beauftragte für den Bürgerrundfunk.

(9) Der/Die Beauftragte für den Bürgerrundfunk hat den Landesrundfunkausschuss mindestens halbjährlich über die zur Übertragung ausgewählten wie auch die abgelehnten Veranstaltungen zu informieren.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 6. Juli 2005

Bremische
Landesmedienanstalt